

Gemeinde Uetze
Der Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

der Sitzung des Ortsrates Obershagen am Donnerstag den 16.05.2024 um 19:00 Uhr im Feuerwehrhaus Obershagen, Hauptstraße 63, 31311 Uetze-Obershagen

Tagesordnung:

- Öffentlicher Teil:**
1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
 2. Feststellung der Tagesordnung
 3. Einwohnerfragestunde
 4. Feststellung von Mitwirkungsverboten nach § 41 NkomVG
 5. Bericht des Ortsbürgermeisters
 6. Genehmigung des Protokolls vom 01.02.2024
 - 6.1. Haushaltsplan Gemeinde Uetze für das Haushaltsjahr 2025/2026 hier: Empfohlene Investitionen der Ortsräte
 7. Empfehlungen zum Haushalt gem. § 6 Abs. 3 der Hauptsatzung
 8. Antrag Feuerwehr: Zuschuss Trinkwasserschlauch
 9. Abstimmung: Straßenschilder
 10. Mitteilungen und Anfragen
 11. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Schwimmkurse im Naturbad

UETZE (r/fh). Das Uetzer Freibad bietet neue Schwimmkurse an. Sie finden vom 3. bis 14. Juni montags bis freitags auf dem Gelände des Naturbads an der Bodestraße 11 statt und umfassen insgesamt zehn Kurseinheiten. In den Gruppen, die jeweils ab 15.30 Uhr beziehungsweise ab 16.30 Uhr trainieren, sind

noch Plätze frei. In den Kursen lernen Kinder ab sechs Jahren schwimmen; die Wassergewöhnung sollte bereits vorher mit den Eltern erfolgt sein. Anmeldungen sind auf der Internetseite www.naturbad-uetze.de unter den Menüpunkten „Unsere Angebote“ > Kurse möglich.

Nachmittag für Senioren

UETZE (r/fh). Am Donnerstag, 16. Mai, findet ab 16 Uhr ein Seniorennachmittag im Pfarrheim St. Matthias, Marienstraße 17,

in Uetze statt. Dabei geht es diesmal um das Thema „Vergangenheit – aber auch Zukunft“.

VfL Uetze freute sich über Mitgliederzuwachs

Finanzielle Lage erlaubt Investitionen



Der Vorsitzende Volker Paga (von links) und seine Stellvertreterin Gudrun Brandes haben die Urkunden an langjährige Mitglieder überreicht. Gudrun Tieben (50 Jahre), Margret Eggers (40 Jahre), Dirk Schulze (50 Jahre), Edgar Granse (60 Jahre) und Siegfried Lehmann (65 Jahre). Foto: Privat

UETZE. Im Rahmen der Jahreshauptversammlung des VfL Uetze verkündete der Vorsitzende Volker Paga, dass der Verein wieder neue Mitglieder dazu gewonnen hat. Der Zuwachs sei überwiegend durch Kinder und Jugendliche erreicht worden, sodass sich die Mitgliederstruktur verjüngt habe, was für die Zukunftssicherung wichtig sei. Aufgrund der robusten wirtschaftlichen Situation des Vereins könne zukünftig auch wieder in die Nachhaltigkeit investiert werden. Dazu zählen die Bezuschussung von Übungsleiter- und die Anschaffung von neuen Trainingsgeräten und -utensilien.

Im Rückblick wurden die besonderen Vereinsschlagzeile der vergangenen zwölf Monate vorgestellt. Genannt wurden unter anderem die sportlichen Erfolge der Tanz-Gruppen und der Turn-Mannschaften sowie die Winter-Turnschau und der Dance2U-Tanzcontest, aber auch der Vereinsauftritt im Rahmen der 1000-Jahr-Feier von Uetze und das Gastspiel der Handball-Bundesligamannschaft von Hannover-Burgdorf (Recken).

Die stellvertretende Vorsitzende Gudrun Brandes ehrte einige Mitglieder für ihre langjährige Vereinszugehörigkeit, unter anderem Siegfried Lehmann für 65 Jahre, Edgar Granse für 60 Jahre und sechs weitere VfLer für 40 Jahre Mitgliedschaft. Bei der diesjährigen Jahreshauptversammlung mussten, bis auf die 2. Vorsitzende und die Mitgliedswartin, alle Vorstandsposten gewählt werden. Bis auf Gerhard Vornkahl (Seniorenwart), der aus Altersgründen nicht mehr kandidiert hat, wurden alle bisherigen Vorstandsmitglieder in ihren Ämtern bestätigt.

Anzeigenschluss für die nächste Ausgabe: Donnerstag, 12.00 Uhr

Anlage 23 (zu § 41 Absatz 1)



Wahlbekanntmachung

1. Am 09.06.2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende 15 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk-Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums
17301	Altmerdingsen	Altmerdingsen - Schützenheim
17302	Dedenhausen	Dedenhausen - KiTa Wallbergzerge
17303	Dollbergen 1	Dollbergen - Grundschule, Raum 1
17304	Dollbergen 2	Dollbergen - Grundschule, Raum 2
17305	Eltze	Eltze - Grundschule
17306	Hänigsen 1	Hänigsen - Grundschule, Raum 1
17307	Hänigsen 2	Hänigsen - Grundschule, Raum 2
17308	Hänigsen 3	Hänigsen - KiTa Schneckenhaus
17310	Katensen	Katensen - Schützenheim
17311	Obershagen	Obershagen - KiTa Auezwerge
17312	Schwüblingsen	Schwüblingsen - Gaststätte „Zur Post“
17313	Uetze 1	Uetze - Grundschule
17314	Uetze 2	Uetze - KiTa Buddelkiste
17315	Uetze 3	Uetze - Familienhaus
17316	Uetze 4	Uetze - Schulzentrum

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 29.04.2024 bis 19.05.2024 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Der Briefwahlvorstand / Die Briefwahlvorstände tritt / treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 14.00 Uhr in in der Berufsbildenden Schule 3 der Region Hannover, Ohestraße 6, 30169 Hannover zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wahlverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Stimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gezeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlergebnisses möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist, a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder b) durch Briefwahl teilnehmen. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelmuschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelmuschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig vor auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eintrifft. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes). Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Uetze, 06.05.2024
Die Gemeindebehörde

Anlage 5 (zu § 19 Absatz 1)



Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09.06.2024

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Gemeinde Uetze wird in der Zeit vom 20.05.2024 bis 24.05.2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Marktstraße 6, Zimmer 6, 31311 Uetze für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 24.05.2024 bis 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 19.05.2024 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in der Region Hannover durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Kreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter, a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung bis zum 19.05.2024 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung bis zum 24.05.2024 versäumt hat, b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung entstanden ist, c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 07.06.2024, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen Stimmzettelmuschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eintrifft. Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Uetze, den 06.05.2024
Die Gemeindebehörde

Rouven Schwarz übernimmt den Vorsitz beim KKS Horrido



Der neue Vorstand des KKS Horrido Eltze freut sich auf die Zusammenarbeit: Hartmut Ebeling in beratender Funktion (von links), Schriftführerin Marie Packruhn, der neue Vorsitzende Rouven Schwarz, die Damenleiterin und stellvertretende Jugendleiterin Claudia Elgert, Jugendleiter Maximilian Mel-dau, die stellvertretende Vorsitzende Anica Elgert, Schießsportleiter Detlef Elgert, die stellvertretende Damenleiterin Christine Greff und der stellvertretende Schießsportleiter Peter Schlemm. Foto: privat

UETZE. Auf der diesjährigen Jahreshauptversammlung des Schützenvereins KKS Horrido Eltze wurde als neuer erster Vorsitzender Rouven Schwarz gewählt. Das Amt des Schießsportleiters wird fortan von Detlef Elgert übernommen, zweite Jugendleiterin wurde Claudia Elgert, neue zweite Damenleiterin Christine Greff und Pressewart wurde Andreas Stengel. Einzig das Amt des Schatzmeisters blieb weiterhin vakant. Weiterer wichtiger Tagesordnungspunkt war neben der Ehrung der Vereinsmeister auch die Ehrung langjähriger Mitglieder. Darunter waren Martina Chella und Katrin Schuppe-Heinecke für 25 Jahre, Hartmut Pabst für 40 Jahre, Christel Wiedenroth für 50 Jahre sowie Hans-Heinrich Schäfer für stolze 60 Jahre Vereinszugehörigkeit. Dieses Jahr richtete der KKS Horrido Eltze auch wieder ein Osterschießen aus. Der Verein veranstaltete ein Glücksschießen und lud zu Bratwurst und Getränken ein. Die Sieger bei den Kindern und Jugendlichen waren: 1. Platz: Felix Ebeling, 2. Platz: Paul Ebeling und 3. Platz Jonas Edler. Bei den Erwachsenen siegte Detlef Elgert vor Peter Schlemm auf dem zweiten Platz und Sebastian Bollen auf dem dritten.

Jugendliche schulen Senioren

UETZE. Das Team Jugend und der Seniorenbeirat der Gemeinde Uetze haben gemeinsam eine Smartphoneschulung für Frauen und Männer ab 60 Jahren angeboten, und sind damit auf große Resonanz gestoßen. 28 Senioren und Seniorinnen haben an dem Kursus teilgenommen. 14 Schüler und Schülerinnen der Aurelia-Wald-Gesamtschule und des Gymnasiums Unter den Eichen, die von der pädagogischen Mitarbeiterin des Teams Jugend, Ute Leßmann, angeleitet wurden, haben sich bereit er-

klärt, den Teilnehmern die Funktionsweise eines Smartphones zu erklären. So konnte die Schulung mittwochs in der Mensa des Uetzer Schulzentrums an vier Nachmittagen in Kleingruppen stattfinden. In der Regel beantwortete ein Schüler oder eine Schülerin die Fragen zweier Senioren und Seniorinnen. Diese wollen unter anderem von den Jugendlichen wissen, wie man sich vor Phishingmails schützt, wie man Apps aktiviert und wie man Fotos speichert. Geduldig geben die Schüler und Schülerin-

nen den Ratsuchenden die gewünschten Tipps. „Es ist eine sehr angenehme Arbeitsatmosphäre. Sowohl die Jugendlichen als auch die Senioren und Seniorinnen sind für den Kontakt dankbar“, sagt Ute Leßmann. Auch Sonja Avermaria-Wrede, stellvertretende Vorsitzende des Seniorenbeirats, lobt das generationsübergreifende Projekt: „Die Symbiose aus Jung und Alt finde ich gut. Die jungen Leute sind sehr empathisch.“ Nach ihrer Ansicht ist eine Wiederholung wünschenswert.